

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

(Kreiswahl des Landkreises Osnabrück)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl der Vertretung nach § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes aufgestellt worden sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift **nur einen Wahlvorschlag für die Kreiswahl** unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuchs strafbar.



Ausgegeben

Osnabrück, den 10. Mai 2016

  
(Der Kreiswahlleiter)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des

**Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)**

(Name der Partei oder Kennwort der Wählergruppe und ggf. ihre Kurzbezeichnung, Name des Einzelwahlvorschlags)

bei der **Kreiswahl** am **11. September 2016**

in/im **Landkreis Osnabrück** im Wahlbereich **Nr. 7 – Bad Iburg, Hagen a.T.W. und Hasbergen**  
(Name des Wahlgebiets) (Nummer und Name)

**(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)**

Familienname:

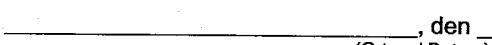
Vorname:

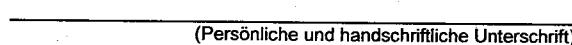
Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)  
Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich wahlberechtigt bin.<sup>1)</sup>

  
(Ort und Datum)

  
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

**(Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen)**  
**Bescheinigung des Wahlrechts<sup>2)</sup>**

Die vorstehende Unterzeichnerin/Der vorstehende Unterzeichner

ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes<sup>3)</sup>.

besitzt die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union<sup>3)</sup>.

Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 48 Abs. 2 NKomVG) und in dem oben bezeichneten Wahlbereich am Tag der Unterschriftenleistung wahlberechtigt.

  
(Ort und Datum)  
Gemeinde/Stadt

  
(Handschriftliche Unterschrift)

<sup>1)</sup> Streichen, wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

<sup>2)</sup> Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde, die Samtgemeinde oder den gemeindefreien Bezirk jeweils nur einmal für jede Wahl bescheinigt werden. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

<sup>3)</sup> Zutreffendes ankreuzen